



Handreichung zur praktischen Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz (MTBG¹) und der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV²)

Praktische Ausbildung und Praxisanleitende Personen

Träger der praktischen Ausbildung

Eine nach § 19 MTBG geeignete Einrichtung ist der Träger der praktischen Ausbildung. Der Träger der praktischen Ausbildung ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich. Dieser hat mit der auszubildenden Person einen Ausbildungsvertrag nach Abschnitt 4 MTBG abzuschließen, einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung zu erstellen, die Einhaltung des Ausbildungsplans in geeigneter Form sicherzustellen und soweit der Ausbildungsplan dies vorsieht, mit weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung zu schließen (§ 21 Abs. 1 und 2 MTBG). Zudem hat der Träger der praktischen Ausbildung sicherzustellen, dass die auszubildende Person im nach § 19 Abs. 2 MTBG vorgesehenen Umfang während der praktischen Ausbildung von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 MTBG).

Im Fall, dass mit weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung geschlossen wird, hat der Träger der praktischen Ausbildung die Erfüllung der Pflichten nach § 31 Abs. 1 und 2 MTBG bei den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen (§ 31 Abs. 3 MTBG).

Die Schule wirkt mit dem Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen, trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung, erstellt ein schulinternes Curriculum, prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht, und unterstützt die praktische Ausbildung durch eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang (§ 22 MTBG).

In der Kooperationsvereinbarung mit der Schule kann der Träger der praktischen Ausbildung die Schule zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen und mit der Wahrnehmung von weiteren in § 21 Abs. 2 MTBG benannten Aufgaben beauftragen (§ 21 Abs. 3 MTBG).

1 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz - MTBG) vom 24.02.2021 (BGBl. I S. 274)

2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV) vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4467)

Geeignetheit von Einrichtungen

Nach § 19 MTBG wird die praktische Ausbildung in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und ambulanten Einrichtungen durchgeführt, welche die gesetzlich vorgegebene Praxisanleitung sicherstellen. Die Geeignetheit von Krankenhäusern und Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Ausbildungsplätze sind für die Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet, wenn sie von Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens bereitgestellt werden, die

1. über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Räume und Ausstattungen verfügen,
2. ein Tätigkeitsspektrum und einen Tätigkeitsumfang bieten, die geeignet sind, das in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgeschriebene Ausbildungsziel zu erreichen, und
3. sicherstellen, dass während der strukturierten Praxisanleitung durch eine praxisanleitende Person in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich in der Praxis angeleitet werden dürfen.

Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Behörde einem Krankenhaus oder einer Einrichtung die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen (§ 19 Abs. 4 MTBG).

Kooperationsvereinbarungen

Zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung (geeignete Einrichtung) ist im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen die enge Zusammenarbeit hinsichtlich der Ausbildung der Auszubildenden zu regeln. Ziel ist es, eine bestmögliche Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung zu gewährleisten.

Die Kooperationsvereinbarungen müssen insbesondere Vorgaben enthalten zum Ausbildungsplan, zu den Vereinbarungen, die der Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren geeigneten Einrichtungen abzuschließen hat, um die praktische Ausbildung sicherzustellen, zur Durchführung der Praxisanleitung und zur Durchführung der Praxisbegleitung (§ 10 MTAPrV).

Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und haben insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Angaben zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der Schule,
2. Angaben zur voraussichtlichen Anzahl an Ausbildungsplätzen, die das Krankenhaus bei der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wird,
3. Angaben zu den Ausbildungskosten der Schule, insbesondere zu Personalmitteln, Sachmitteln, Lehr- oder Lernmitteln, Kosten der Praxisbegleitung und Betriebskosten des Schulgebäudes, soweit diese für die Ausbildung nach diesem Gesetz und in dem vereinbarten Umfang an Ausbildungsplätzen voraussichtlich anfallen, und
4. Vorgaben zur Weiterleitung der Ausbildungskosten, die für die Schule im krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudget nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) enthalten sind, durch das Krankenhaus an die Schule.

Rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Abs. 3 Satz 1 KHG hat die Schule dem Krankenhaus diejenige Nachweise und

Begründungen vorzulegen, die das Krankenhaus für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt.

Im Rahmen der Verhandlungen des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Abs. 3 Satz 1 KHG hat die Schule dem Krankenhaus zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit

1. das Krankenhaus diese Auskünfte für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt und
2. der dafür von der Schule zu betreibende Aufwand und der Nutzen für die Verhandlungen durch das Krankenhaus nicht außer Verhältnis stehen (§ 76 MTBG).

Die Kooperationsvereinbarungen sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

Praktische Ausbildung

Während der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Beruf die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele nach den §§ 8 bis 12 MTBG erforderlich sind. Die auszubildende Person wird befähigt, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben.

Die praktische Ausbildung findet durch praktische Einsätze in nach § 19 Abs. 1 MTBG geeigneten Einrichtungen statt. Sie wird für den jeweiligen Beruf in dem in § 13 Abs. 4 MTBG festgelegten Umfang und gemäß der in Anlage 6 MTAPrV vorgesehenen Stundenverteilung durchgeführt.

Innerhalb der Probezeit nach § 36 MTBG ist ein in Anlage 6 MTAPrV genannter Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen (§ 4 MTAPrV).

Interprofessionelles Praktikum

Teil der praktischen Ausbildung ist ein in Anlage 6 MTAPrV genanntes Interprofessionelles Praktikum.

Im Interprofessionellen Praktikum lernen die Auszubildenden das jeweilige Berufsfeld im Kontext des Versorgungsprozesses kennen. Es beinhaltet insbesondere Tätigkeitsbereiche, die der jeweiligen Kerntätigkeit vorangehen oder folgen. In der Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie und in der Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik beinhaltet das Interprofessionelle Praktikum auch grundpflegerische Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld. Der Träger der Einrichtung bestätigt den Auszubildenden die Teilnahme am Interprofessionellen Praktikum mit einer Teilnahmebescheinigung (§ 5 MTAPrV).

Allgemeines zur Durchführung der Praxisanleitung

Die praktische Ausbildung darf nur in Krankenhäusern und Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass während der praktischen Ausbildung in dem jeweiligen Beruf eine Anleitung der Auszubildenden durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 15 Prozent der zu absolvierenden Stundenzahl, d.h. der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes (z.B. 60 Stunden bei einer Praktikumsdauer von 400 Stunden) erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf im Land Berlin bis zum 31.12.2028 die Praxisanleitung in dem jeweiligen Beruf weniger als 15 Prozent, muss aber mindestens 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit betragen (§ 19 Abs.2 MTBG).

Die praxisanleitende Person führt die Auszubildenden an die praktischen und berufsspezifischen Tätigkeiten in der medizinischen Technologie heran und begleitet den Lernprozess während der praktischen Ausbildung (§ 20 MTBG).

Während der strukturierten Praxisanleitung dürfen durch eine praxisanleitende Person in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich angeleitet werden

Sollten beispielsweise aufgrund einer Erkrankung der praxisanleitenden Person oder der/des Auszubildenden geplante Anleitungszeiten ausfallen, sollen diese Zeiten innerhalb der Praktikums nachgeholt werden. Die bundesrechtlich vorgegebene Mindeststundenzahl für die Praxisanleitung darf sich bei Fehlzeiten aufgrund einer Erkrankung der/des Auszubildenden nicht reduzieren.

Rechtliche Grundlagen zur Qualifikation der praxisanleitenden Personen

Während der Einsätze in den verschiedenen Einsatzgebieten/Kompetenzbereichen muss die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgen.

Die Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen sind in § 8 MTAPrV geregelt.

Zur Praxisanleitung geeignet ist eine Person, die

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a. nach § 1 Abs. 1 MTBG oder
 - b. nach § 1 Abs. 1 MTAG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung in dem Beruf verfügt, in dem die Praxisanleitung durchgeführt werden soll,
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Auf Personen, die in dem Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 als praxisanleitende Personen tätig sind, ist § 8 Abs. 1 **Nr. 2 (Berufserfahrung) und 3 (berufspädagogische Zusatzqualifikation)** MTAPrV **nicht** anzuwenden. Gleiches gilt für Personen, die am 31.12.2022 über Kompetenzen zur Ausübung der praxisanleitenden Tätigkeit verfügen oder auf der Grundlage des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 02.08.1993 in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung als praxisanleitende Personen tätig waren. D.h., die Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf praxisanleitende Personen, die zu diesem Zeitpunkt über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß Nr. 1 verfügen.

Die Tätigkeit als praxisanleitende Person ist gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.

Abweichend von § 8 Abs. 1 MTAPrV kann die Praxisanleitung beim **Interprofessionellen Praktikum** nach § 5 MTAPrV von jeder Person durchgeführt werden, die zur jeweiligen Kompetenzvermittlung geeignet ist.

Die Anforderungen des § 145 Abs. 2 Nr. 4 der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), bleiben unberührt.

Im Land Berlin ist für die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 MTAPrV festgelegt, dass mindestens 72 Fortbildungsstunden in drei Jahren nachzuweisen sind. Hierbei gilt jeweils das Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Die Vorgabe bezieht sich auf Unterrichtsstunden mit einem Umfang von 45 Minuten.

Die kontinuierliche Fortbildungspflicht besteht auch für praxisanleitende Personen mit Bestandschutz ab dem Jahr 2023. Für alle anderen Praxisanleitenden ab dem Jahr nach dem Erwerb der berufspädagogischen Qualifikation als praxisanleitende Person.

Erfolgt keine regelmäßige insbesondere berufspädagogische Fortbildung, kann eine Tätigkeit als praxisanleitende Person nicht ausgeübt, jedoch bei Nachholen der Pflichtfortbildungen wiederaufgenommen werden.

Verwaltungspraxis

Die Schulen melden dem LAGeSo die Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung der Medizinischen Technolog*innen beteiligten geeigneten Einrichtungen unter Vorlage der geschlossenen Kooperationsvereinbarungen, aus denen auch die Geeignetheit der an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen hervorgeht.

Im Antrag auf staatliche Anerkennung als Schule für Medizinische Technologie geben die Schulen ihre Kooperationspartner, die jeweilige Zahl an geeigneten praxisanleitenden Personen und die zur Verfügung stehenden Plätze aufgeteilt nach den einzelnen Einsatzgebieten/Kompetenzbereichen an.

Nachweise über die berufspädagogische Zusatzqualifikation bzw. zum Bestandsschutz von praxisanleitenden Personen, über Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld sowie der Pflichtfortbildungen sind intern beim Träger der praktischen Ausbildung zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen zur Überprüfung zu übersenden.

Das LAGeSo fordert den Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig dazu auf, eine Übersicht der praxisanleitenden Personen mit den entsprechenden Nachweisen der berufspädagogischen Qualifikation sowie Fortbildungsnachweise für die eigene und für alle kooperierenden Einrichtungen zu übersenden.

Übersandte Nachweise werden geprüft und der Träger der praktischen Ausbildung erhält eine Rückmeldung/Bestätigung, die auch der Schule als Kooperationspartner zur Kenntnis gegeben wird.

Im Folgenden finden Sie Antworten zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation auf häufig an das LAGeSo herangetragene Fragen. Diese sind als Hilfestellung für die Träger der praktischen Ausbildung, die Schulen sowie die weiteren Kooperationspartner gedacht und sollen Rechtssicherheit geben.

Häufige Fragestellungen:

1. Nachweis der Qualifikation als praxisleitende Person

Die Meldung und Nachweise der Qualifizierung von praxisleitenden Personen sind nach der staatlichen Anerkennung der Schule intern beim Träger der praktischen Ausbildung zu dokumentieren und dem LAGeSo nur auf Verlangen vorzulegen (siehe beigefügter Vordruck Meldung praxisleitende Person für den jeweiligen Beruf – MTF o. MTL o. MTR).

2. Bestandsschutz hinsichtlich der Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf und der berufspädagogischen Zusatzqualifikation

Der Bestandsschutz ist in § 8 MTAPrV geregelt. Auf Personen, die in dem Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 als praxisleitende Personen tätig sind, ist § 8 Abs. 1 Nr. 2 (Berufserfahrung) und Nr. 3 (berufspädagogische Zusatzqualifikation) MTAPrV nicht anzuwenden. Gleiches gilt für Personen, die am 31.12.2022 über Kompetenzen zur Ausübung der praxisleitenden Tätigkeit verfügen oder auf der Grundlage des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 02.08.1993 in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung als praxisleitende Personen tätig waren. Voraussetzung ist jedoch, dass die Personen zu diesem Zeitpunkt über die jeweilige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.

3. Keine Anrechnung von Tätigkeitszeiten bzw. fachlichen Weiterbildungsabschlüssen auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation

Tätigkeitszeiten einer Fachkraft, die sich in den letzten Jahren mit an der praktischen Ausbildung von Auszubildenden beteiligt haben, ohne als praxisleitende Person benannt zu sein, können die geforderte berufspädagogische Zusatzqualifikation nicht ersetzen und die Berufserfahrung kann auch nicht anteilig auf die Qualifikation angerechnet werden. Dies gilt auch für bereits erworbene (fachliche) Weiterbildungsabschlüsse.

4. Anrechnung einer Hochschulqualifikation auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation

Neben der Möglichkeit die berufspädagogische Zusatzqualifikation mittels einer Fortbildung an einem Fortbildungsinstitut zu erwerben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch hochschulisch erworbene Kenntnisse/Module auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation der praxisleitenden Personen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 MTAPrV angerechnet werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten sind wie folgt geregelt:

- Bachelor- sowie Master-Studiengänge der Gesundheitspädagogik, Pflegepädagogik und Medizinpädagogik oder Berufspädagogik mit gleichgearteten Schwerpunkten erfüllen automatisch die Voraussetzungen der 300-stündigen berufspädagogischen Weiterbildung der Praxisanleitung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 MTAPrV.
- Anderweitige Gesundheits- bzw. Pflegestudiengänge können anteilig oder vollständig angerechnet werden, wenn im Rahmen des Studiums Module zur Berufspädagogik im Umfang von 300 Stunden (Präsenzzeiten) erfolgreich durchlaufen wurden und wenn die Studierenden vor Aufnahme des Studiengangs eine berufliche Ausbildung zur Fachkraft im Bereich MT oder MTA erfolgreich absolviert haben. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer

Weiterqualifizierung als Praxisanleitung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 MTAPrV ist durch die Hochschule auszustellen.

- Personen, die im Rahmen der genannten Studiengängen und unter Beachtung der dort festgelegten Voraussetzungen nur anteilmäßig die berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 MTAPrV erworben haben, lassen sich diese bereits erfolgreich absolvierten Module durch die Hochschule zertifizieren und erhalten das Zertifikat im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 MTAPrV durch die Fortbildungseinrichtung, in der sie die Weiterqualifizierung zur Vervollständigung anteilig und erfolgreich beendet haben.

5. Bundeslandübergreifende Ausbildung

Bei der länderübergreifenden Ausbildung ist zu beachten, dass der Sitz der Schule entscheidend dafür ist, welche landesrechtlichen Vorschriften einschlägig sind. Diese sind sodann von allen an der Ausbildung nach MTBG Beteiligten einzuhalten, auch wenn die Einrichtung in einem anderen Bundesland liegt. Landesrechtliche Spezifika des Landes Berlins hinsichtlich der Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind einzuhalten, wenn die kooperierende MT-Schule ihren Sitz im Land Berlin hat.

6. Umfang der Pflichtfortbildung

Der Umfang der Pflichtfortbildung beträgt mindestens 72 Stunden in drei Jahren. Hierbei gilt jeweils das Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Die Vorgabe bezieht sich auf Unterrichtsstunden mit einem Umfang von 45 Minuten.

7. Beginn des Zeitraums zur Pflichtfortbildung

In dem Jahr, in dem die Qualifizierung zur praxisanleitenden Person abgeschlossen wurde, muss keine Pflichtfortbildung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 MTAPrV absolviert werden. Ab dem Folgejahr ist das Absolvieren der Pflichtfortbildung chronologisch zu dokumentieren. Praxisanleitende Personen, die vom Bestandsschutz profitieren, müssen die jährliche Fortbildungsverpflichtung ab dem Jahr 2023 erfüllen.

8. Inhaltliche Gestaltung und Art der Pflichtfortbildung

Zur inhaltlichen Gestaltung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gibt es aktuell keine Empfehlungen. Sobald es hier Änderungen gibt, werden die MT-Schulen sowie die Träger der praktischen Ausbildung entsprechend informiert. Berufspädagogische Zusatzqualifikationen aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

Die Pflichtfortbildung kann in einer, aber auch in mehreren Einheiten absolviert werden. Inhaltlich muss es sich insbesondere um eine berufspädagogische Fortbildung handeln. Rein fachpraktische Fortbildungen können demzufolge nur mit geringem Anteil von maximal 8 Stunden als Pflichtfortbildung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 MTAPrV angerechnet werden.

Als Pflichtfortbildung zählen beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen, Inhouse-Schulungen, Seminare oder Workshops. Bitte erstellen Sie auch für Inhouse-Schulungen ein Zertifikat und nehmen Sie dies als Nachweis zu den Unterlagen (siehe Muster).

Die Teilnahme an Kongressen mit berufspädagogischer Ausrichtung kann mit maximal 8 Stunden pro Jahr angerechnet werden. Als Nachweis gilt hier eine

Teilnahmebescheinigung, die für die betreffende Person ausgestellt wurde und aus der berufspädagogische Programmpunkte erkennbar sind (hilfsweise aussagekräftige Auszüge aus dem Programm).

Online-Seminare (E-Learning) können mit maximal 8 Stunden pro Jahr auf den Umfang der Pflichtfortbildung angerechnet werden, wenn diese durch ein geeignetes Zertifikat nachgewiesen werden können.

Insofern neben der Tätigkeit als praxisanleitende Person ein gesundheits- bzw. pflegepädagogisches Studium absolviert wird, können für den Zeitraum des Studiums diese Studienzeiten mit maximal 16 Stunden pro Jahr als Pflichtfortbildung angerechnet werden. In diesem Fall ist nachzuweisen, in welchem Umfang entsprechende Module mit berufspädagogischem Inhalt in dem betreffenden Jahr absolviert wurden. Der Nachweis ist durch eine unterschriebene und gestempelte Bescheinigung der Hochschule zu erbringen.

9. Nachweis der Pflichtfortbildung

Für den Nachweis der Pflichtfortbildung ist eine dreijährliche Übersicht pro praxisanleitende Person zu erstellen. Diese ist mit den erforderlichen weiteren Nachweisen intern beim Träger der praktischen Ausbildung zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen.

Die dreijährliche Übersicht muss folgende Angaben enthalten (siehe beigefügtes Muster):

- Name der Einrichtung der praktischen Ausbildung
- Name, ggf. Geburtsname, Vorname und Geburtsdatum der praxisanleitenden Person
- Drei Kalenderjahre (01.01.-31.12.)
- Auflistung der absolvierten Fortbildungen etc. (bei Online-Formaten entsprechende Kennzeichnung) mit Stundenangabe (nicht „von... bis...“- Angaben bei Uhrzeiten)
- Gesamtsumme an berufspädagogischen Fortbildungsstunden
- Ggf. Begründungen für fehlende Fortbildungsstunden
- Ort, Datum
- Stempel der Einrichtung der praktischen Ausbildung
- Unterschrift einer befugten Person der Einrichtung
- Unterschrift Praxisanleiter*in

Sofern Sie intern berufspädagogische Fortbildungsangebote anbieten (Inhouse-Schulungen), achten Sie bei den Einzelnachweisen von Fortbildungen bitte darauf, dass folgende Angaben ersichtlich sind: (Sie können beigefügtes Muster nutzen.)

- Ausstellende Einrichtung (Fortbildungseinrichtung)
- Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum
- Titel der Fortbildung
- Angabe dazu, dass es sich um die berufspädagogische Pflichtfortbildung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 MTAPrV handelt
- Datum/Zeitraum der Fortbildung
- Stundenanzahl
- Angaben zum Format (Präsenz, Online etc.)
- Unterschrift einer befugten Person der ausstellenden Einrichtung
- Stempel der ausstellenden Einrichtung

10. Pflichtfortbildung bei Unterbrechung der Tätigkeit als praxisleitende Person

Sind praxisleitende Personen bei längerfristiger Abwesenheit, wie beispielsweise länger andauernder Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz, vorübergehender Einsatz an anderer Stelle oder in anderer Funktion nicht nach § 8 MTAPrV tätig, sind die Abwesenheit und der Grund für die Abwesenheit z.B. durch ärztliches Attest, Mutterpass, Abordnung, zu dokumentieren. In der Zeit der Abwesenheit besteht keine Fortbildungspflicht.

Bei praxisleitenden Personen, die nach Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation über einen längeren Zeitraum nicht als praxisleitende Person tätig waren, ist bei erneutem Einsatz der Nachweis der 72-stündigen berufspädagogischen Fortbildung innerhalb von drei Jahren ab dem laufenden Kalenderjahr zu erbringen. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation als praxisleitende Person behält während der gesamten Zeit ihre Gültigkeit und muss demnach nicht nochmal absolviert werden.

11. Vorgehen, wenn die Pflichtfortbildung unvorhergesehen versäumt wurde

Wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen die 72-stündige Pflichtfortbildung innerhalb der drei Kalenderjahre nicht im vorgeschriebenen Umfang absolviert werden konnte, sind diese Nachweise beim Träger der praktischen Ausbildung zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen. Beispiele hierfür können der Nachweis einer abgesagten Fortbildungsveranstaltung mit fehlendem Ersatztermin, der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit/Quarantäneanordnung/Beschäftigungsverbot zum Zeitpunkt der geplanten Fortbildung oder der Nachweis eines unabweisbaren Einspringens aufgrund von Personalmangel zum Ende der drei Jahre sein.

Die betroffene Person hat dann in jedem Fall im Folgejahr die entsprechende Fortbildungszeit zusätzlich zu den dann nachzuweisenden Fortbildungsstunden nachzuholen.

12. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Pflicht der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der Fortbildungspflicht

Die Einrichtung der praktischen Ausbildung hat die Pflicht und die Verantwortung, nur praxisleitende Personen einzusetzen, die entsprechend der rechtlichen Vorgaben berufspädagogisch qualifiziert sind, die Pflichtfortbildungen zu ermöglichen und zu dokumentieren. Grundsätzlich ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, die Organisation der Pflichtfortbildung der praxisleitenden Personen so vorzunehmen, dass die Anmeldungen rechtzeitig erfolgen und ggf. auch ein Ausweichtermin wahrgenommen werden kann. Wird der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen, kann die Einrichtung diese Personen nicht als praxisleitende Personen einsetzen, wenn nicht entsprechende Nachweise vorliegen, die gut nachvollziehbare und plausible Gründe belegen.

Wenn die Einrichtung ihrer Verantwortung und Verpflichtung - nachhaltig und systematisch - nicht nachkommt und keine plausiblen Gründe für den fehlenden Fortbildungsnachweis ihrer tatsächlich tätigen praxisleitenden Personen nachweisen kann, kann dies rechtliche Konsequenzen haben.

Nach § 19 Abs. 4 MTBG kann das LAGeSo im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

Mit ggf. weiteren Fragen können Sie sich per Post an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Referat Gesundheits- und Pflegeberufe Inland / IV H 1, Postfach 310929 in 10639 Berlin oder per E-Mail an Info-Berufe@lageso.berlin.de wenden.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens in diesem Bereich zu einer verzögerten Beantwortung kommen kann.

Anlagen

MT Vordruck Erstmeldung als Träger der praktischen Ausbildung

MTF Vordruck Meldung praxisanleitende Person

MTL Vordruck Meldung praxisanleitende Person

MTR Vordruck Meldung praxisanleitende Person

MT Vordruck Jahresübersicht Pflichtfortbildung

MT Muster Zertifikat Pflichtfortbildung